

**Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Sachsen-Anhalt e.V.
(BeGiSA e.V.)
Stand 22.04.2017**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Sachsen-Anhalt e.V." (BeGiSA e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Magdeburg.
- (3) Der Verein wurde am 19.08.2002 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verband vertritt die berufspolitischen Belange der Gebärdensprachdolmetscher/-innen auf Landesebene und bei Bedarf überregional. Dies geschieht insbesondere durch:

- regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch
- Weiterentwicklung des Berufsstandes, Qualitätssicherung und Förderung des Qualitätsbewusstseins durch regelmäßige Weiterbildung
- Einsetzen für die rechtlichen, sozialen, materiellen und berufsethischen Interessen der Dolmetscher/-innen
- Öffentlichkeitsarbeit: Information und Aufklärung zum Berufsbild, Arbeitsbedingungen und zur Inklusion von hörgeschädigten und tauben Menschen, sowie deren Förderung in ihrer praktischen Umsetzung
- Zusammenarbeit mit einschlägigen Ausbildungsstätten, Körperschaften, Institutionen und Verbänden
- Nachwuchsförderung

Des Weiteren sollen durch den Verein die Interessen der Gebärdensprachdolmetscher/-innen nach außen in der Gesellschaft vertreten werden. Der Verein ist offen für eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft: Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Als ordentliches Mitglied werden nur solche Gebärdensprachdolmetscher/-innen aufgenommen, die über einen qualifizierten und anerkannten Abschluss verfügen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Als ordentliche Mitglieder gelten auch die Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 24.02.2007 bereits Mitglieder des BeGiSA e.V. waren.

(2) Außerordentliche Mitgliedschaft: Die außerordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Außerordentliches Mitglied des Berufsverbandes ist jede Person, die sich in einer qualifizierten und anerkannten Ausbildung zum/zur Gebärdensprachdolmetscher/-in befindet. Näheres zur Dauer dieses Status regelt die Geschäftsordnung.

(3) Jegliche Art der Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Entscheidung des Vorstandes erworben. Der Vorstand entscheidet gemäß den Aufnahmebestimmungen des Vereins, diese sind in der Geschäftsordnung zu finden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Wahlrecht:

Ordentliche Mitglieder haben gemäß § 3.1 aktives und passives Wahlrecht und verfügen über zwei Stimmen.

Außerordentliche Mitglieder haben gemäß § 3.2 aktives Wahlrecht und verfügen über eine Stimme.

(2) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereines an und wahren das Ansehen des Vereines und des Berufsstandes.

(3) Weiterbildungspflicht:

Die Mitglieder verpflichten sich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung ihrer tätigkeitsspezifischen Fähigkeiten, sowie im Hinblick auf eine anzustrebende Professionalisierung und Spezialisierung regelmäßig an Weiterbildungen teilzunehmen. Kommt das Mitglied der Weiterbildungspflicht nicht nach, kann es zu einem Ausschluss kommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Berufs- und Ehrenordnung

Die Mitglieder des Berufsverbandes richten ihre berufliche Tätigkeit nach der vom BeGiSA e.V. anerkannten Berufs- und Ehrenordnung aus.

(5) Mitgliederdaten/Mitwirkungspflicht:

Der Verein nutzt wie in §11 der Satzung angegeben verschiedene Daten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand erforderliche Daten zur Verfügung zu stellen und ihm Änderungen mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Mitgliedsbeiträge:
Mitgliedsbeiträge sind gemäß §6 zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Berufsverband erlischt durch

(1) freiwilligen Austritt: Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres (Poststempel) schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des laufenden Jahres. Ein Austritt befreit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

(2) Streichung: Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds aus dem Verein vornehmen, wenn das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der 3. Zahlungserinnerung in Schriftform oder per E-Mail die jeweiligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat.

(3) Ausschluss: Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied gegen die Interessen und die Satzung des Vereins verstößt (siehe § 4.2 - § 4.6.). Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses vom ausgeschlossenen Mitglied die nächste Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden, die abschließend entscheidet.

(4) Tod des Mitglieds

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Einen Vorschlag über die Höhe der Beiträge bringt der Vorstand ein. Der aktuelle Jahresbeitrag ist in der jeweils gültigen Geschäftsordnung festgehalten.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied das fordert, ansonsten in offener Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Stimmmehrheit erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit über folgende Grundsatzangelegenheiten des Vereines:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Benennung des/-r Kassenprüfers/-in
- Annahme des Jahres- und Kassenberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Entlastung des Vorstandes
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Mitgliedschaften des Vereins in anderen Vereinen und Verbänden
- Anträge der Mitglieder

(3) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen sind.

(4) Der Vorstand hat die Mitglieder jährlich zu mindestens einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(6) Alle Einberufungen erfolgen in Schriftform oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung und sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden.

(7) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung schriftlich mitteilen.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn eine Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss für einen mindestens drei, höchstens vier Wochen späteren Termin eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist, ganz gleich, wie viele Mitglieder anwesend sind.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Berufsverbandes, und zwar der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in sowie zwei Beisitzer/-innen.

(2) Der Vorstand ist für alle zentralen Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder nach außen. Es obliegt ihm, diese Aufgabe auch einzelnen Mitgliedern zu übertragen. Die/der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Vorstandssitzungen können ebenfalls fernmündlich erfolgen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch die/den 1. bzw. 2. Vorsitzende/-n. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. bzw. 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse und Ergebnisse der Vorstandsarbeit sind schriftlich niederzulegen und als Bericht der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(6) Der Vorstand behält es sich vor, bei Bedarf zusätzlich beratende Personen in die Vorstandssitzung zu bestellen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 10 Finanzen

(1) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen öffentlicher und privater Körperschaften, Vermächtnisse und Spenden aufgebracht.

(3) Ersatz von Aufwendungen:

Der Vorstand kann auf Vorschlag einem Einzelnen für seine Mühe und seinen Aufwand eine Entschädigung gewähren. Reisekosten und Spesen unterliegen der Festsetzung des Vorstandes.

(4) Dem/der Schatzmeister/-in obliegt die Verwaltung der Vereinskasse. Sie/Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines genau Buch zu führen.

(5) Sämtliche Kassen werden jährlich durch von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Kassenprüfer/-innen geprüft. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten und können die Entlastung der Kassenverwaltung beantragen. Bei begründetem Verdacht haben die Kassenprüfer/-innen jederzeit das Recht, die Kassen des Vereines und seiner Gliederungen zu prüfen.

§11 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern verschiedene personenbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Genaues regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Berufsverbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung vollzogen werden, in deren Tagesordnung die beabsichtigte Auflösung des Vereines den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung angekündigt worden ist. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (mindestens 50 Prozent aller ordentlichen Mitglieder) erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des etwaigen Vereinsvermögens.